



Safety Data Sheet

Green House Feeding BioEnhancer (1-0-8)

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert durch Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission, Anhang II

Druckdatum: 7. Januar 2026 ·

Versionsnummer 5 ·

Überarbeitung: 8. Januar 2026

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktbezeichnung:

Handelsname: Green House Powder Feeding BioEnhancer, Green House Feeding Enhancer

Identifikation: EG-Nr.: Siehe Abschnitt 3 des SDB

REACH-Registrierungsnummer: --

CAS-Nr.: Siehe Abschnitt 3 des SDB

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: Düngemittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

Green House Feeding (PF Trading B.V.); Keienbergweg 49, 1101EX Amsterdam, The Netherlands

Tel.: +31 (0) 20 716 38 34 E-mail: shop@greenhousefeeding.com

1.4 Notrufnummer:

Hersteller: Siehe Punkt 1.3 (Nur während der Bürozeiten Mo-Fr 09:00 – 17:00)

NVIC: +31(0)30 274 8888 (Nur zur Information des medizinischen Personals bei akuten Vergiftungen)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Kein gefährlicher Stoff bzw. kein gefährliches Gemisch gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

2.2 Kennzeichnungselemente:

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Dieses Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft

2.3 Sonstige Gefahren:

Kann bei Verschlucken schädlich sein

Bei längerem Kontakt leichte Hautreizung möglich.

Kann langfristig schädliche Wirkungen in der aquatischen Umwelt haben

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe:

Dieses Produkt ist eine physikalische Mischung aus Kaliumhumat, Meeresalgenextrakt, Bacillus Amyloliquefaciens und Trichoderma harzianum

3.2 Gemische:

Bestandteile	CAS-Nr.	EINECS/EG
Kaliumhumat	68514-28-3	271-030-1
Getrockneter Meeresalgenextrakt (Ascophyllum nodosum)	84775-78-0	283-907-6

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Allgemeine Hinweise:

Bei Verschlucken:

Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen, wenn Sie sich unwohl fühlen.

In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen ärztliche Behandlung suchen.

Bei Einatmen:

Frische Luft zuführen, bei Symptomen Arzt aufsuchen.

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (Etikett oder SDB zeigen, sofern möglich)

Bei Hautkontakt:

Mit Wasser und Seife abwaschen, gründlich spülen.

Bei anhaltender Reizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Vorsichtig mehrere Minuten lang mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen entfernen, sofern leicht möglich. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung Arzt aufsuchen.

Bei Verschlucken:

Mund ausspülen und dann viel Wasser trinken. Kann Übelkeit, Erbrechen, Durchfall verursachen.

Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen, wenn Sie sich unwohl fühlen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Nach Einatmen von Zersetzungsprodukten: nicht anwendbar



Safety Data Sheet

Green House Feeding BioEnhancer (1-0-8)

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert durch Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission, Anhang II

Druckdatum: 7. Januar 2026 ·

Versionsnummer 5 ·

Überarbeitung: 8. Januar 2026

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Symptomatische Behandlung

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Löschmittel: Wasser, Schaum, Löschpulver, CO₂

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Verbrennungsprodukte/Gase: Kann im Brandfall freigesetzt werden: CO, CO₂

5.3 Hinweise für die Feuerwehr:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 133). Vollschutzanzug tragen.

5.4 Zusätzliche Hinweise:

Verunreinigtes Wasser darf nicht in Kanalisation oder Abflüsse gelangen.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren:

6.1.1 Für Nicht-Notfallpersonal: Staubentwicklung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden, siehe Abschnitt 8

6.1.2 Für Notfallhelfer: Geschlossene Räume belüften. Persönliche Schutzausrüstung verwenden, siehe Abschnitt 8

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Darf nicht in Kanalisation oder Abflüsse gelangen.

6.3 Methoden und Material zur Rückhaltung und Reinigung:

Mechanisch aufsammeln. Kontaminiertes Material gemäß Abschnitt 13 als Abfall entsorgen.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich, wenn sachgemäß gehandhabt.

In Originalverpackung aufbewahren. Verwechslungsgefahr.

Gemäß Anweisungen auf dem Etikett handhaben.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Dicht verschlossen. Trocken.

Außerhalb der Reichweite von Zündquellen und Wärme aufbewahren.

Lagerklasse: 13 Nicht brennbare Feststoffe in nicht brennbarer Verpackung

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Siehe Abschnitt 1.2

ABSCHNITT 8: EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Kontrollparameter:

Staub (AGW - Arbeitsplatzgrenzwerte)	Keine Grenzwerte für Bestandteile bekannt
--------------------------------------	---

8.2 Expositionsbegrenzung:

8.2.1 Angemessene technische Steuerungsmaßnahmen:

Die Belüftung sollte ausreichen, um Staub oder Dämpfe, die beim Umgang oder bei der Wärmebehandlung entstehen können, wirksam zu entfernen und eine Ansammlung zu verhindern. Wenn technische Maßnahmen nicht ausreichen, um die Staubkonzentration unter dem Arbeitsplatz- grenzwert (AGW) zu halten, muss geeigneter Atemschutz getragen werden. Augenspülstation bereitstellen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, z. B. persönliche Schutzausrüstung:

Augen-/Gesichtsschutz: Gesichtsschutz wird empfohlen. Schutzbrille mit Seitenschutz (oder Schutzbrille) tragen. Bei Staubentwicklung dicht anliegende Schutzbrille verwenden.

Handschutz: Geeignete chemikalienbeständige Handschuhe tragen.

Atemschutz: Zugelassenes Atemschutzgerät verwenden, wenn das Risiko einer Exposition gegenüber Staub/Dampf über den Grenzwerten besteht. Atemschutz nicht erforderlich.

Sonstiges: Geeignete Schutzkleidung tragen.

Hinweise: Von Lebensmitteln und Getränken fernhalten. Stets gute persönliche Hygienemaßnahmen einhalten, z. B. nach dem Umgang mit dem Material und vor dem Essen, Trinken und/oder Rauchen waschen. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen, um Verunreinigungen zu entfernen. Nationale Vorschriften für Düngemittel können gelten.

8.2.3 Umweltschutzmaßnahmen: Einleitung in Kanalisation oder Abflüsse, Gewässer oder den Boden vermeiden.



Safety Data Sheet

Green House Feeding BioEnhancer (1-0-8)

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert durch Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission, Anhang II

Druckdatum: 7. Januar 2026 ·

Versionsnummer 5 ·

Überarbeitung: 8. Januar 2026

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Erscheinungsform:

Aggregatzustand: Fest

Form: Pulver

Farbe: braunschwarz

Geruch: Keiner

Wasserlöslichkeit: wasserlöslich

pH-Wert: 9,0 – 10,0

Schüttdichte: 0,6-0,65g/cm³

Entzündlichkeit: Das Produkt selbst brennt nicht. Zersetzt sich beim Erhitzen ab ca. 260 °C.

Oxidierende Eigenschaften: Nicht anwendbar

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Schwach reaktiv

10.2. Chemische Stabilität:

Unter Normalbedingungen stabil (siehe Abschnitt 7)

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Keine gefährliche Reaktion unter normalen Verwendungsbedingungen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Kontakt mit starken Oxidationsmitteln

10.5 Unverträgliche Materialien:

Starke Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

CO, CO₂ im Brandfall

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Akute orale Toxizität: LD₅₀/oral/rat: > 2000mg/kg

Hautreizung: Keine Hautreizung (Kaninchen)

Sensibilisierung: Kann sensibilisierende Wirkung haben

Karzinogenität: keine Daten verfügbar

Genotoxizität in vitro: keine Daten verfügbar

Reproduktionstoxizität: keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität:

12.1.1 Ökotoxizität (für reine Chemikalien):

Akute Toxizität für Fische (*Poecilia reticulata*) gem. EU C.1

24 hours – LC ₅₀ > 128 mg/L	24 hours – NOEC = 128 mg/L
48 hours – LC ₅₀ > 128 mg/L	48 hours – NOEC = 128 mg/L
72 hours – LC ₅₀ > 128 mg/L	72 hours – NOEC = 128 mg/L
96 hours – LC ₅₀ > 128 mg/L	96 hours – NOEC = 128 mg/L

Akute Toxizität für Daphnie (*Daphnia magna*) gem. EU C.2

24 hours – LC ₅₀ > 116 mg/L	24 hours – NOEC = 116 mg/L
48 hours – LC ₅₀ > 116 mg/L	48 hours – NOEC = 116 mg/L

Hemmung des Algenwachstums: Keine Daten verfügbar

Hemmung der Atmung von akt. Schlamm (gem. EU C.11): EG₅₀ > 1000 mg/L

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Der Stoff ist biologisch nicht leicht abbaubar. 2% Abbau innerhalb von 28 Tagen. Abiotischer Abbau - Hydrolyse als pH-Funktion: bei pH 4,7 und 9 (25°C) ist die Abbau-Halbwertszeit länger als 1 Jahr.



Safety Data Sheet

Green House Feeding BioEnhancer (1-0-8)
Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert durch Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission, Anhang II

Druckdatum: 7. Januar 2026 · Versionsnummer 5 · Überarbeitung: 8. Januar 2026

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Verteilungskoeffizient: $\log POW = -2,16 \pm 0,45$ (pH=9,1; 23°C); Biokonzentrationsfaktor (BCF): Keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität in Boden:

Große Mengen des Produkts können Grund- und Oberflächenwasser verunreinigen. Daher ist ein sorgfältiger Umgang notwendig, um das Auslaufen des konzentrierten Produkts in Grund- und Oberflächenwasser zu vermeiden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Keine Daten verfügbar

12.6 Sonstige schädliche Wirkungen:

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Entsorgungsanweisungen:

Sammeln und rückgewinnen oder in versiegelten Behältern an einer zugelassenen Abfallentsorgungsstelle entsorgen.
Inhalt/Behälter gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften entsorgen.

13.2 Lokale Entsorgungsvorschriften:

Gemäß allen geltenden Vorschriften entsorgen.

13.3 Abfallschlüsselnummer:

Der Abfallschlüssel sollte in Absprache zwischen dem Verwender, dem Hersteller und dem Entsorgungsunternehmen vergeben werden.

13.4 Abfälle aus Rückständen/nicht verwendeten Produkten:

Gemäß lokalen Vorschriften entsorgen. Leere Behälter oder Einsätze können Produktreste enthalten. Dieses Material und sein Behälter müssen sicher entsorgt werden.

13.5 Kontaminierte Verpackung:

Leere Behälter zu einer zugelassenen Abfallbehandlungsanlage für Recycling oder Entsorgung bringen. Da entleerte Behälter Produktreste enthalten können, sind die Etikettenwarnungen auch nach dem Entleeren zu beachten.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

	Straßentransport (ADR/RID)	Internationale See (IMDG)	Internationale Luft (ICAO/IATA)
14.1 UN-Nummer	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.2 Offizielle Benennung für die Beförderung	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.3 Transportgefahrenklassen	Kein Transportwarnsymbol erforderlich	Kein Transportwarnsymbol erforderlich	Kein Transportwarnsymbol erforderlich
14.4 Verpackungsgruppe	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.5 Umweltgefahren	Siehe: Abschnitt 2	Siehe: Abschnitt 2	Siehe: Abschnitt 2
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Siehe: Abschnitt 6&7	Siehe: Abschnitt 6&7	Siehe: Abschnitt 6&7
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II von MARPOL 73/78 und IBC-Code	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Transport/Zusätzliche Informationen	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Kennzeichnung gemäß EG-Verordnung: Dieses Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Bibliographische Referenzen und Datenquellen:

Richtlinien:

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch Kommissionsrichtlinie (EG) Nr. 1907/2006. Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch Kommissionsrichtlinie 2009/2/EG. REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Kommissionsverordnung (EU) Nr. 453/2010. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch Kommissionsverordnung (EG) Nr. 790/2009.



Safety Data Sheet

Green House Feeding BioEnhancer (1-0-8)

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert durch Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission, Anhang II

Druckdatum: 7. Januar 2026 ·

Versionsnummer 5 ·

Überarbeitung: 8. Januar 2026

Gefahrenhinweise aus Abschnitt 2 und 3:

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Keine

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

Auf Basis der verfügbaren Daten ist das Produkt kein gefährliches Gemisch im Sinne des Chemikaliengesetzes und der Gefahrstoffrichtlinie. Keine spezifischen Kennzeichnungsanforderungen gemäß der Gefahrstoffrichtlinie.

Methoden gemäß Punkt 9 der Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung von Informationen zum Zweck der Einstufung:

Keine

Diese Angaben basieren auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Sie können weder als Produktqualitätsgarantie noch als Grundlage eines vertraglichen Rechtsverhältnisses angesehen werden.